



## Satzung der Gütegemeinschaft Kupferrohr e.V.

### 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der RAL-Grundsätze für Gütezeichen von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., 53229 Bonn, in der jeweils gültigen Fassung. Er führt den Namen

Gütegemeinschaft Kupferrohr e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen (VR 4744).

1.2 Sitz und Gerichtsstand des Vereins sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Düsseldorf.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein hat den Zweck,

2.1.1 die zur Sicherung der Güte von Kupferrohr für Installationen, unter Berücksichtigung anderer zur Installation verwendeter Zubehörmaterialien (wie z. B. Pressfittings, LötfitTINGS, Lote, Flussmittel usw.) geeigneten Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Aufstellung geeigneter Güte- und Prüfbestimmungen und deren Festlegung.

2.1.2 Erzeugnisse, deren Güte nach den Gütebedingungen gesichert ist, mit dem Gütezeichen System Kupferrohr zu kennzeichnen.

2.2 Zur Erreichung dieses Zwecks hat der Verein die Aufgabe,

2.2.1 eine Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen zu schaffen;

2.2.2 die Einhaltung der Gütebedingungen bei den Gütezeichenbenutzern zu überwachen;

2.2.3 die Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur Erzeugnisse, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen zu kennzeichnen.

2.3 Der Verein setzt seine Mittel ausschließlich für diesen satzungsgemäßen Zweck ein. Er verfolgt keine Gewinnabsichten und unterhält weder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb noch verfolgt er markt- oder preisregelnde Aufgaben.

### 3 Gütezeichen

3.1 Der Verein ist Träger eines Gütezeichens, das in der Warenzeichenrolle des Deutschen Patent und Markenamtes eingetragen ist. Dieses Zeichen ist ein Gütezeichen im Sinne der RAL Grundsätze. Einzelheiten regelt die Gütezeichensatzung.

3.2 Die Durchführungsbestimmungen regeln die Verleihung des Gütezeichens und das Recht seiner fortlaufenden Führung.

### 4 Mitgliedschaft

4.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Hersteller von Kupferinstallationsrohren sowie jeder Hersteller von Zubehörmaterialien für Kupferrohrinstallationen (Abschnitt 2.1.1) werden.

- 4.2 Darüber hinaus kann jede juristische oder natürliche Person, die nach Anerkennung des Vereins berechnigte Interessen an der Gütesicherung besitzt, eine Sondermitgliedschaft erwerben. Sondermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Die Antragsteller müssen sich verpflichten, das Satzungswerk anzuerkennen und ihre Zwecke zu verfolgen.
- 4.4 Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller binnen vier Wochen nach Zustellung der Ablehnung den Güteausschuss zur Entscheidung über seinen Antrag anrufen. Dieser entscheidet endgültig.
- 4.5 Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist nur nach Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Es ist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung des Vereins zu kündigen.
- 4.6 Die Mitgliedschaft erlischt mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Liquidation eines Mitgliedsunternehmens. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird vom Vorstand festgestellt und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- 4.7 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- 4.7.1 die Voraussetzungen gemäß Abschnitt 4.1 nicht mehr erfüllt;
- 4.7.2 gegen die Bestimmungen dieser Satzung und der Gütezeichensatzung nachhaltig verstößt;
- 4.7.3 mit den Beiträgen trotz Mahnung länger als 3 Monate in Rückstand gerät;
- 4.7.4 in sonstiger Weise die Interessen des Vereins grob verletzt.

4.7.5 Vor seiner Entscheidung über den Ausschluss gibt der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit, sich binnen einer Frist von vier Wochen zu äußern.

4.7.6 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen vier Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses Beschwerde bei dem Güteausschuss einlegen.

Gegen die Entscheidung des Güteausschusses ist die Anrufung des Schiedsgerichts gemäß Abschnitt 12 zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

4.8 Durch das Ausscheiden eines Mitglieds werden die Ansprüche des Vereins gegen dieses nicht berührt. Das ausscheidende Mitglied besitzt keine Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf sonstige Leistungen des Vereins.

## **5 Organe des Vereins**

5.1 Organe des Vereins sind

5.1.1 die Mitgliederversammlung,

5.1.2 der Vorstand,

5.1.3 der Güteausschuss,

5.1.4 der Geschäftsführer.

5.2 Die Vereinsorgane haben die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig, unparteiisch und den Vereinszwecken entsprechend zu erfüllen. Sie haben alle ihnen zur Kenntnis gelangenden internen Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder während und nach ihrer Tätigkeit geheimzuhalten.

## **6 Mitgliederversammlung**

6.1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist durch den Geschäftsführer mit mindestens dreiwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich (per Brief oder E-Mail) einzuberufen.

6.2 Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen

6.2.1 auf Beschluss des Vorstands;

6.2.2 auf schriftlichen Antrag (Brief oder E-Mail) von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes;

6.2.3 auf Verlangen des Geschäftsführers oder des Güteausschusses unter Angabe des Grundes.

6.3 Sollen zusätzliche Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, so müssen sie mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin bei dem Geschäftsführer schriftlich (Brief oder E-Mail) eingereicht werden. Die endgültige Tagesordnung ist sodann spätestens 8 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist und niemand widerspricht. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie Wahlen zu Organen des Vereins bedürfen stets der vorherigen schriftlichen Bekanntgabe an die Mitglieder.

6.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.

6.5 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder selbst, gesetzliche Vertreter der Mitglieder oder schriftlich bevollmächtigte Personen. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens oder der eigenen Person ist das Stimmrecht des betreffenden Mitglieds ausgeschlossen.

6.6 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.

6.7 Abstimmungen können außerhalb der Mitgliederversammlung schriftlich oder telefonisch erfolgen, wenn der Vorstand dies beschließt.

6.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands - in seinem Behinderungsfalle von seinem Vertreter - geleitet. Sind weder der Vorsitzende noch sein Vertreter anwesend, so leitet das an Jahren älteste Mitglied die Versammlung.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Entsprechendes gilt für schriftlich gemäß Abschnitt 6.7 gefasste Beschlüsse.

6.9 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

6.9.1 Wahl des Vorstands und des Güteausschusses;

6.9.2 Beratung und Genehmigung der Jahresabrechnung für das vergangene und des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;

6.9.3 jährliche Wahl des Rechnungsprüfers für das nächste Geschäftsjahr;

6.9.4 Festsetzung der Beiträge und Gebühren, die an den Verein zu entrichten sind;

6.9.5 Beschlussfassung über Gütezeichensatzung und Gütebedingungen;

6.9.6 Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung;

6.9.7 Entgegennahme von Vorstandsberichten;

6.9.8 Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.

## **7 Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, mindestens einem weiteren und höchstens bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- 7.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtsdauer währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbe-rechtigt und vertritt den Verein in allen Belangen.
- 7.4 Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
- 7.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer zu wählen.
- 7.6 Der Vorstand wird von seinem Vorsitzen- den zu Sitzungen einberufen und beschließt mit Mehrheit. Er muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Obmann des Güteausschusses kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern erforderlich.

Beschlüsse können auch schriftlich (Brief oder E-Mail) oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

In eigenen Angelegenheiten und in denen des von ihm vertretenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Abschnitt 6.8 Absatz 2 der Satzung gilt entsprechend.

- 7.7 Aufgabe des Vorstandes ist es,
- 7.7.1 die Tätigkeit des Vereins zu leiten und für die Erfüllung seiner Zwecke zu sorgen;

7.7.2 die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sicherzustellen;

7.7.3 Entscheidungen in den in dieser Satzung und in der Gütezeichensatzung vorgesehenen Fällen zu treffen.

## **8 Güteausschuss**

8.1 Der Güteausschuss besteht aus einem Obmann und einer geraden Anzahl von weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Abschnitt 7.2 gilt entsprechend.

Der Vorsitzende des Vorstands bzw. sein Stellvertreter kann an den Sitzungen des Güteausschusses teilnehmen; dies gilt nicht für Beratungen des Güteausschusses über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstands gemäß nachstehendem Abschnitt 8.4.4.

8.2 Scheidet ein Mitglied des Güteausschusses vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit. Scheidet der Obmann aus, so wählt der Güteausschuss aus seinen Mitgliedern einen neuen Obmann für die restliche Amtszeit.

8.3 Der Obmann beruft den Güteausschuss durch den Geschäftsführer zu Sitzungen ein. Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Abschnitt 7.6 der Satzung gilt entsprechend.

8.4 Der Güteausschuss hat folgende Aufgaben:

8.4.1 Güte- und Prüfbestimmungen zu erarbeiten und diese der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

8.4.2 Anträge auf Verleihung des Gütezeichens zu prüfen und dem Vorstand dazu Vorschläge zu unterbreiten bzw. dem Antragsteller Gründe für die Zurückstellung einer Entscheidung mitzuteilen.

8.4.3 Die Gütezeichenbenutzer auf die Einhaltung der Gütezeichensatzung nebst

Durchführungsbestimmungen zu überwachen.

8.4.4 Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern und Gütezeichenbenutzern gegen Vorstandsentscheidungen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung, der Gütezeichensatzung und der Durchführungsbestimmungen.

8.4.5 Erfüllung der ihm durch die Gütezeichensatzung übertragenen sonstigen Aufgaben und Unterstützung des Vorstands zur Erreichung des Vereinszwecks.

## **9 Geschäftsführer**

9.1 Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Vereins bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer.

9.2 Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Organen gefassten Beschlüsse unparteiisch zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Organe beratend teil.

9.3 Der Geschäftsführer kann im Rahmen des Haushaltsplans den Verein verpflichten; die Kassenführung bedarf des Einvernehmens des Vorstands, der die Einhaltung des Haushaltsplans überwacht.

9.4 Der Geschäftsführer kann mit Zustimmung des Vorstands Mitarbeiter anstellen und entlassen.

## **10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

10.1 Der Verein unterstützt und berät seine Mitglieder in allen den satzungsgemäßen Zweck betreffenden Fragen.

10.2 Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, das ihnen nach den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens verliehene Gütezeichen zu führen. Sie verpflichten sich, unlautere Werbung mit diesem Gütezeichen zu unterlassen und insbesondere erst nach dem Erwerb des Gütezeichens in Werbeschriften usw. auf das

Gütezeichen und auf ihre Mitgliedschaft in der Gütegemeinschaft hinzuweisen.

10.3 Mitgliedschaftsrechte können nur mit Zustimmung des Vorstands auf Dritte übertragen werden.

10.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke nach Kräften zu fördern, die Satzung und die Beschlüsse der Organe zu befolgen und insbesondere die alljährlich von der Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr festgesetzten Beiträge vollständig und fristgerecht zu zahlen.

## **11 Auflösung des Vereins**

11.1 Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung gemäß Abschnitt 6 beschlossen.

11.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestellt.

11.3 Über die Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Das Vermögen ist möglichst zur Förderung des Gütezeichenzweckes zu verwenden. Ohne besonderen Beschluss wird das Restvermögen an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Beiträge und Umlagen im letzten vollen Geschäftsjahr vor dem Auflösungsbeschluss verteilt. Aus der Erstattung entstehende steuerliche Verpflichtungen tragen die erstattungsbegünstigten Mitglieder.

## **12 Schiedsgericht**

12.1 Streitigkeiten, die sich aus der Satzung nebst Gütezeichensatzung und Durchführungsbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

12.2 Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern. Jede Streitpartei bestellt einen Schiedsrichter, die gemeinsam den Obmann benen-

nen, der Volljurist sein muss. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über die Person des Obmanns, so soll dieser durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Düsseldorf benannt werden.

- 12.3 Die das Schiedsgericht anrufende Streitpartei hat der Gegenpartei ihren Schiedsrichter unter Darlegung des streitigen Anspruchs schriftlich zu benennen und sie aufzufordern, binnen einer Frist von 2 Wochen ihrerseits einen Schiedsrichter zu bestellen.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist soll auf Antrag der betroffenen Streitpartei der Präsident des Oberlandesgerichts in Düsseldorf einen zweiten Schiedsrichter benennen.

- 12.4 Einigen sich die Schiedsrichter nicht binnen eines Monats nach der Ernennung des letzten von beiden auf einen Obmann, so hat jede Streitpartei das Recht,

den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Düsseldorf um die Ernennung des Obmanns zu bitten.

- 12.5 Das Schiedsgericht entscheidet über den Streitfall und über die Tragung der Kosten. Für sein Verfahren sollen die Vorschriften der ZPO sinngemäß Anwendung finden.
- 12.6 Die ordentlichen Gerichte können erst gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts angerufen werden.

### **13 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung ist von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des vorherigen schriftlichen Einverständnisses von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

**Düsseldorf im April 2019**